



Stadt Großalmerode

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-101/2021

Federführendes Amt	Haupt- und Finanzabteilung
Datum	05.05.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	27.05.2021	beschließend

Betreff:

Wahl der sachkundigen Einwohner*innen für die Friedhofscommission

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt folgende Personen als sachkundige Einwohner*innen in die Friedhofscommission:

Name	
Pfarrer Jörn Jakob Klinge	<i>Kirche</i>
Pfarrer Armin Scheerschmidt	<i>Kirche</i>
Claus-Werner Goßmann	<i>Epterode</i>
Hannelore Süß	<i>Großalmerode</i>
	<i>Laudenbach</i>
Gerhard Gundlach	<i>Rommerode</i>
Franz Klötzl	<i>Trubenhausen</i>
Marlies Gundlach	<i>Uengsterode</i>
Barbara Stöber	<i>Weißbach</i>

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Sitzungstermin entstehen Kosten in Höhe von ca. 180 Euro für Sitzungsgelder und Fahrtkosten.

Sachdarstellung:

Der Magistrat hat am 26.04.2021 die Bildung einer Friedhofscommission beschlossen. Aufgabe dieser Kommission sind:

- Evaluation der Bestattungsformen und Anpassung des Bestattungsangebots
- Entwicklung von Einsparvorschlägen für die Friedhofsunterhaltungsarbeiten
- Überarbeitung der Friedhofssatzung und der Gebührensatzung
- Durch Beschluss des Magistrats erteilte Sonderaufträge im Bereich Friedhofswesen

Der Kommission gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzenden neun sachkundige Einwohner*innen an. Darüber hinaus haben die Fraktionsvorsitzenden sowie die Stadträte ein Teilnahme- und Rederecht. Wie bei der erstmaligen Bildung der Friedhofscommission im Jahre 2018 ist es vorgesehen, dass pro Stadtteil ein Vertreter entsandt wird. Außerdem sind zwei Plätze für Vertreter der Religionsgemeinschaften vorgesehen. Laut Geschäftsordnung besteht darüber hinaus die Möglichkeit weitere Sachkundige –ohne Stimmrecht- hinzuzuziehen.

Voraussetzung für die Wählbarkeit als sachkundiger Einwohner ist, dass die Person ihren Wohnsitz in der Stadt Großalmerode hat. Die Wahl erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es wird empfohlen, dass sich die Fraktionen auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag gem. § 55 Abs. 2 HGO einigen. Für die Annahme eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn kein einstimmiger Beschluss gefasst wird, ist eine Verhältniswahl durchzuführen.

Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt, finden für das Wahlverfahren gemäß § 55 Abs. 4 HGO die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechend Anwendung.

Um eine Vorabstimmung des gemeinsamen Wahlvorschlags im Interesse der ehrenamtlichen Kommissionsmitglieder zu ermöglichen, wird dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beraten.

Thomsen
Bürgermeister